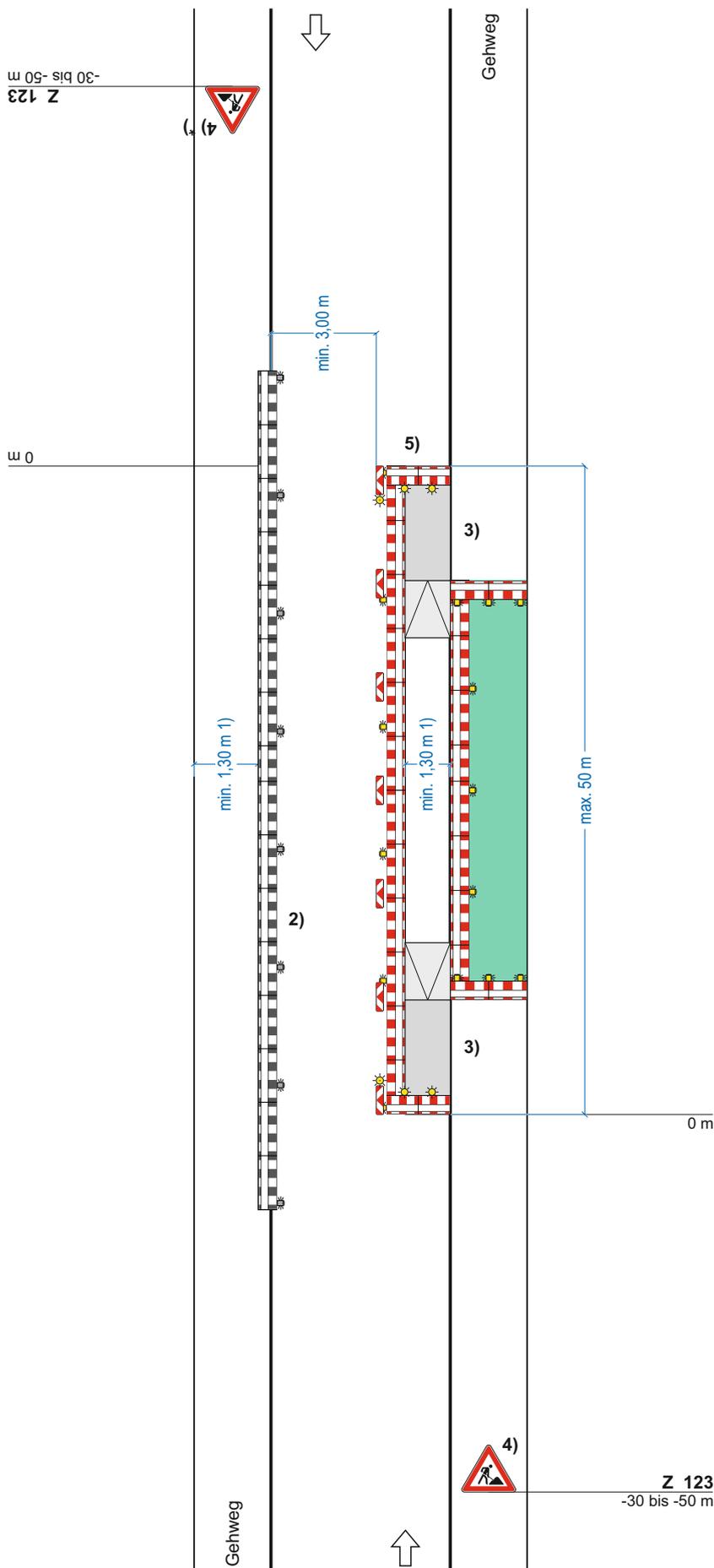


Regelplan B II / 9

Sperrung des Gehweges
Notweg über Fahrbahn geführt
Straße mit geringer Verkehrs-
stärke oder in geschwindigkeits-
reduziertem Bereich und mit
deutlicher Einengung (analog bei
Richtungsfahrbahnen, Einbahn-
straßen oder Seitenstreifen)



Querabspernung zur Fahrbahn

durch Absperrschrankengitter
mit mindestens 2 gelben doppel-
seitigen Warnleuchten und
doppelseitige Leitbake mit doppel-
seitiger gelber Warnleuchte;
bei Einbahnstraßen oder
Richtungsfahrbahnen **):
einseitige Leitbake mit einseitiger
gelber Warnleuchte

Längsabspernung zur Fahrbahn

durch doppelseitige Leitbaken
Abstand max. 9 m;
bei Einbahnstraßen oder
Richtungsfahrbahnen **):
einseitige Leitbaken

Querabspernung zum Gehweg

durch Absperrschrankengitter
Warnleuchten gemäß Teil B,
Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3
ist zu beachten

1) andere Breiten siehe Teil B,
Abschnitt 2.4.2

2) [] zusätzlich Absperrschrankengitter
am Gehweg gegenüber
[] erforderliche Länge und Lage
gemäß beigefügtem Lageplan
geprüft und angeordnet

3) [] Podest und Rollstuhlrampen
vorhanden
*Podest und Rollstuhlrampen sind
Voraussetzung für die Anordnung
dieses Plans, wenn die Bordsteinhöhe
mehr als 3 cm beträgt.*

4) Außerhalb eines geschwindigkeits-
reduzierten Bereiches
- Z 121 bei 30 – 50 m
- Z 123 bei 50 – 70 m

5) Warnleuchten entfallen bei Richtungs-
fahrbahnen und Einbahnstraßen **)

*) Entfällt bei Einbahnstraßen und
Richtungsfahrbahnen **)

**) sofern nicht für bestimmte
Fahrzeugarten freigegeben

Stand: 05.2021 inkl. Korrektur 05.2022

Z 123
-30 bis -50 m